

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Elke Schroeder (Klima Freunde)

Herrn Bezirksbürgermeister
Volker Spelthann
Venloer Str. 419 - 421
50825 Köln

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker
Hist. Rathaus
50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

AN/0370/2023

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	20.03.2023

Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Elke Schroeder (Klima Freunde) zu TOP 10.1

die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** sowie die Einzelmandatsträgerin **Elke Schroeder (KLIMA FREUNDE)** bitten Sie, den folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung am 20. März 2023 zu setzen:

Beschluss

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld empfiehlt dem Rat, **mit Änderungen** wie folgt zu beschließen:

- I. Der Rat stimmt der Neufestsetzung ...**
- II. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung ...**

§ 9 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes **sind** die Bauplanung **und die Bauleitplanung** so zu gestalten, dass das Entfernen

§ 9 Absatz 3 der Satzung wird am Ende wie folgt ergänzt:

Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Ämter (Amt für Grünflächen- und Landschaftsschutz, Umweltamt) ist zu gewährleisten.

§ 9 der Satzung wird um einen Absatz 4 ergänzt:

Bei Baumfällung infolge von nicht-städtischen Baumaßnahmen wird pro gefälltten Baum eine gesonderte einmalige Kompensationsgebühr fällig, die die klimaschädlichen Auswirkungen abfedern soll, die trotz Ersatzpflanzung durch die unterschiedliche Dauer der CO2-Bindung zwischen gefälltten großen Bäumen und Ersatzpflanzung neuer (ggf. auch mehrerer) kleiner Bäume entstehen. Die Höhe der Grundgebühr wird erstmalig vom Rat festgelegt und kann ggf.

angepasst werden. Die Gebühr wird analog der Ausgleichszahlung nach § 12 verwendet.

§ 12 der Satzung wird wie folgt am Ende ergänzt:

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 10 und 11 werden von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zweckgebunden

- in Höhe von 65 % für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- in Höhe von 35 % für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume

verwendet.

Die Ausgleichszahlungen werden bevorzugt in dem Stadtbezirk verwendet, in dem diese angefallen sind.

Die BV empfiehlt dem Rat darüber hinaus eine grundsätzliche Änderung der Satzung:

Die konkrete Höhe der Bearbeitungsgebühren sowie sonstiger zu erhebender Kosten sollte in einen Anhang verschoben werden (Gebührenkatalog bzw. Preisliste), der bei Bedarf der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst wird (ohne dass dafür ein neuer Ratsbeschluss notwendig ist).

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschlüssen zum Klimanotstand, zur Stadtstrategie 2030+, den Leitlinien zum Klimaschutz in der Umsetzung nicht-städtischer Neubauvorhaben in Köln sowie mit dem Beschluss vom 24.06.2021 zur Klimaneutralität dem Klimaschutz besondere Bedeutung beigemessen. Diese muss sich angesichts der Klimakrise und der zunehmenden Erwärmung der Stadt im besonderen Maße auch beim Schutz von Bäumen bei Neubaumaßnahmen wiederfinden. Die zum Beschluss stehende aktualisierte Satzung zum Schutz des Baumbestandes ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten, jedoch nicht ausreichend.

Planungen und mögliche Maßnahmen sollten jedoch bereits in einem möglichst frühen Stadium in die Bauplanung einfließen, also bereits in die Bauleitplanung.

Die frühzeitige interne Beteiligung der für den Umwelt- und Baumschutz zuständigen Ämter sollte in der Satzung ausdrücklich verankert werden.

Die Vorgabe zur Verwendung der Ausgleichsmittel im gleichen Bezirk, in dem die Fällung stattfindet, jedenfalls soweit dies irgendwie möglich ist, sollte ebenfalls explizit in der Satzung benannt werden, auch wenn sich die Verwaltung nach eigener Aussage bereits darum bemüht.

Beispielhaft für unseren Bezirk erläutert: Ehrenfeld gehört zu den in Deutschland am dichtesten besiedelten Stadtbezirken. Hier ist jeder Baum zur Verbesserung des Mikroklimas besonders wichtig. Ersatzpflanzungen am Rande des Stadtgebietes nutzen nur mittelbar.

Die in der Satzung genannten Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Gebühren für Ersatzpflanzungen, mögliche Ausgleichszahlungen) mögen derzeit kostendeckend sein, sie müssen jedoch zukünftige Preissteigerungen bei Ersatzpflanzen und Tarifsteigerungen abbilden können.

Die derzeitigen Gebühren bilden jedoch in keiner Weise den klimatischen Schaden ab, den Fällungen großer gesunder Bäume bei Bauvorhaben im Stadtgebiet anrichten.

Trotz der Ersatzpflanzungen entstehen eine langjährige Lücke in der CO₂-Kompensation, außerdem eine Verringerung der Beschattung und eine Minderung der Lebensqualität für Mensch und Tier. Gesunde große Stadtbäume müssen, wenn irgend möglich geschützt und erhalten werden.

Dies zeigt leider nur über monetäre Sanktionen Wirkung. Deshalb ist ein sehr deutliches Signal notwendig, zum Beispiel in Form einer zusätzlichen Kompensationsgebühr, um abzubilden, wie wertvoll bereits heute große Stadtbäume sind. Eine solche zusätzliche Gebühr für nicht-städtische Bauvorhaben könnte wie folgt aussehen:

Die Berechnung basiert auf einer Grundgebühr, die sich entsprechend der in Anlage 2 festgelegten Kategorien (Stammumfang) und der damit verbundenen durchschnittlichen CO₂-Kompensationsdauer in Jahren bemisst (siehe 10.1, Anlage 4.7, Seite 13).

Einmalige Kompensationsgebühr bei Baumfällungen aufgrund von Baumaßnahmen

Stammumfang (cm)	Grundgebühr	bis 99	100 bis 199	200 bis 299	300 bis 399	400 bis 499
Durchschnittl. Kompensationsdauer (Jahre)		34	42	49	55	60
Gebühr pro Jahr	200 €					
Einmalige Gebühr pro gefällttem Baum		6.800 €	8.400 €	9.800 €	11.000 €	12.000 €

Die in der Beispielrechnung angenommene Grundgebühr in Höhe von 200 € ist als angemessener Vorschlag zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Esther Kings
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Elke Schroeder
KLIMA FREUNDE